



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Wasserbau

Referenz-Nr.: AWEL 19-0237 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Tobias Buser, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 83, [www.wasserbau.zh.ch](http://www.wasserbau.zh.ch)

**23. Juni 2020**

# Hochwasserschutz Meralter-/Früeblibach

Gemeinde Dielsdorf

Gesuchstellende Gemeinde Dielsdorf, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf

Projektverfasser/in Basler & Hofmann AG, Bachweg 1, 8133 Esslingen

Lage Hölzliweg bis Spitalstrasse, Landwirtschaftszone (Lk), Freihaltezone (F), Wohnzone 2 (W2/3), Zone für öffentliche Bauten (Oe)

Koordinaten Von 2676011 / 1259271 bis 2676272 / 1259287

Massgebende Gesuch um Vorprüfung vom 30.07.2019

Unterlagen Protokoll des Gemeinderates Dielsdorf vom 29.07.2019

Technischer Bericht Bauprojekt (Nr. 6523.100-03a) vom 19.07.2019

Technischer Kurzbericht Festlegung Gewässerraum (Nr. 6523.100-03b) vom 19.07.2019

Projektbasis (Nr. 6523.100-03c) vom 19.07.2019

Nutzungsvereinbarung (Nr. 6523.100-03d) vom 19.07.2019

Rodungsgesuch vom 19.07.2019

Situation (Plan-Nr. 6523\_32\_301A) 1:200 / 1:500 vom 19.07.2019 (rev. 14.02.2020)

Längenprofil (Plan-Nr. 6523\_32\_302) 1:200 / 1:50 vom 19.07.2019

Querprofile Früeblibach (Plan-Nr. 6523\_32\_303A) 1:100 vom 19.07.2019 (rev. 22.11.2019)

Querprofile Meralterbach, Gerinne Hölzliweg (Plan-Nr. 6523\_32\_304A) 1:100 vom 19.07.2019 (rev. 14.02.2020)

Details Stufen / Becken-Abfolge (Plan-Nr. 6523\_32\_305) 1:50 vom 19.07.2019

Grundriss + Schnitt, Details (Plan-Nr. 6523\_32\_306) 1:50 / 1:10 vom 19.07.2019

Detailschnitte Durchlass Südstrasse und Tosbecken (Plan-Nr. 6523\_32\_307A) 1:50 vom 19.07.2019 (rev. 14.02.2020)

Detailschnitte Durchlass Reservoir Berg (Plan-Nr. 6523\_32\_308A) 1:50 vom 19.07.2019 (rev. 14.02.2020)

Detailschnitte Durchlass Hölzliweg (Plan-Nr. 6523\_32\_309A) 1:50 vom 19.07.2019 (rev. 14.02.2020)

Vereinigungsschacht Meteorabwasser (Plan-Nr. 6523\_32\_310) 1:25 vom 14.02.2020

Gewässerraum, Situation (Plan-Nr. 6523\_32\_312A) 1:200 vom 19.07.2019 (rev. 14.02.2020)

Landerwerb Früeblibach, Situation (Plan-Nr. 6523\_32\_313B) 1:200 vom 19.07.2019 (rev. 14.02.2020 und 05.06.2020)

Landerwerb Gerinne Hölzliweg (Plan-Nr. 6523\_32\_314B) 1:200 vom 19.07.2019 (rev. 14.02.2020 und 05.06.2020)

Rodungsplan, Situation (Plan-Nr. 6523\_32\_315A) 1:200 vom 19.07.2019 (rev. 14.02.2020)

Ersatzforstungsplan, Situation (Plan-Nr. 6523\_32\_316A) 1:200 vom 19.07.2019 (rev. 14.02.2020)



14.02.2020)

Ansaat- und Bepflanzungsplan Frueblichbach (Plan-Nr. 6523\_33\_317) vom 14.02.2020

Ansaat- und Bepflanzungsplan Gerinne Hölzliweg (Plan-Nr. 6523\_33\_318) vom

14.02.2020

Brief der Gemeinde: Rückmeldung öffentliche Auflage, Gesuch um Festsetzung vom 24.02.2020

Beurteilungen

- A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
- B. Siedlungsentwässerung
- C. Fischerei
- D. Naturschutz
- E. Bodenschutz
- F. Wald
- G. Landwirtschaft
- H. Bauen ausserhalb Bauzonen
- I. Archäologie
- J. Gewässerraumfestlegung
- K. Staatsbeitrag
- L. NFA-Beitrag

## Sachverhalt

Die Gemeinde Dielsdorf ersuchte mit Schreiben vom 24. Februar 2020 um Festsetzung des Wasserbauprojektes am Meralter-/Frueblichbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.1, und um die Festlegung des Gewässerraumes.

Der Meralter-/Frueblichbach soll saniert und ökologisch aufgewertet werden. Mit dem Projekt ist der Gewässerraum definitiv festzulegen.

Gegenstand dieser Projektfestsetzung sind folgende Massnahmen an einem ca. 270 m langen Bachabschnitt des Meralter-/Frueblichbachs und entlang des Hölzliweges:

- Ausbau Gerinne Hölzliweg auf der gesamten Länge
- Ausbau Meralterbach auf einer Länge von 34 m zwischen Hölzliweg (km 1.041) und Südstrasse (km 0.972) als Stufen/Becken-Abfolge mit 25 m eingedolter Strecke
- Ausbau Frueblichbach auf einer Länge von 181 m zwischen Südstrasse (km 0.972) und Spitalstrasse (km 0.780) als Stufen/Becken-Abfolge
- Ausbau der drei Durchlässe Südstrasse (12.4 m), Zufahrt Reservoir Berg (7.4 m) und Hölzliweg (5.0 m)
- Bau eines neuen Fussgängersteges in der Verlängerung der Chännelstrasse
- Tosbecken nach dem Durchlass Südstrasse
- Anpassung des Hölzliwegs
- Entfernung des Schwemmholzrechens bei der Eindolung Spitalstrasse



- Länge Projektperimeter: Ausbau über etwa 270 m.
- Ausbauwassermenge: Der Meralter-/Früeblich wird durchgehend auf mindestens 3.7 m<sup>3</sup>/s (HQ<sub>300</sub>) ausgebaut.
- Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen ab dem 10. Januar 2020 bis 10. Februar 2020 bei der Gemeinde Dielsdorf öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Gemeinde Dielsdorf hat das Projekt in der Gemeinderatssitzung vom 29. Juli 2019 genehmigt.

## **Erwägungen**

### **A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Der Hochwasserschutz am Meralter-/Früeblich, öffentliches Gewässer Nr. 3.1, in Dielsdorf soll durch das vorliegende Hochwasserschutzprojekt sichergestellt werden

#### *Hochwasserschutzmassnahmen*

Die Gemeinde plant, den Meralter-/Früeblich, öffentliches Gewässer Nr. 3.1, im Abschnitt zwischen dem Hölzliweg und der Spitalstrasse hochwassersicher auszubauen und aufzuwerten. Zudem soll der Gewässerraum definitiv festgelegt werden.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern einer Bewilligung der Direktion. Die Direktion setzt überdies Projekte von Gemeinden fest. Nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Alle geplanten Hochwasserschutzmassnahmen innerhalb des vorgesehenen Gewässerraumes sind standortgebunden aufgrund des Bestimmungszweckes, für den hochwassersicheren Ausbau notwendig und gleichzeitig auch von öffentlichem Interesse.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projektes im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.



### *Durchlässe und Fussgängersteg*

Es ist geplant, die drei bestehenden Durchlässe (Hölzliweg, Zufahrt Reservoir, Südstrasse) zu ersetzen. Zudem soll ein neuer Fussgängersteg als Fortsetzung der Chännelstrasse gebaut werden.

Den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung (§ 36 WWG). Nach § 2a der Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 (KonzV WWG) in Verbindung mit Ziffer 1.6 des Anhangs der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV) ist das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) für den Vollzug zuständig.

Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt nach § 75 WWG deren räumliche Nutzung. Dazu gehören Bauten und Anlagen wie Gebäude, Brücken und Leitungen. Das öffentliche Gewässer erhält mit dem vorliegenden Hochwasserschutzprojekt fast durchgehend eine eigene Gewässerparzelle. Lediglich bei der Querung Südstrasse verläuft die gemeindeeigene Strassenparzelle neu über den Bachdurchlass.

Für den Ersatz der beiden Durchlässe Hölzliweg und Zufahrt Reservoir und den neuen Fussgängersteg sind daher wasserrechtliche Konzessionen erforderlich. Die notwendige wasserbaupolizeiliche und gewässerschutzrechtliche Bewilligung für den Durchlass Südstrasse ist in der Projektfestsetzung des Wasserbauprojektes enthalten. Die Konzessionen sind gemäss § 13 Abs. 1 Bst. d. der Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 (KonzV WWG) zu befristen.

Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Oberflächengewässern erhebt der Staat je nach Art der Nutzung einmalige Verleihungsgebühren und wiederkehrende Nutzungsgebühren. Bei erheblichem öffentlichem Interesse können die Gebühren herabgesetzt, oder es kann ganz auf sie verzichtet werden (§§ 1 und 4 Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 [GebV WWG]). Da ein erhebliches öffentliches Interesse an den zu bewilligenden Anlagen besteht, wird auf wiederkehrende Nutzungsgebühren verzichtet.

Nach Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ist der Raumbedarf für Fliessgewässer, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist, bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung dieses Raumbedarfes ist die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Gemäss Art. 41c GSchV dürfen Anlagen im Gewässerraum grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken). Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können.

Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2



GSchV). Art. 38 GSchG verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG). Die Ausnahmegewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu würdigen.

Die bestehenden Durchlässe wurden rechtmässig erstellt und sind als Verkehrsübergang bestimmungsgemäss nutzbar. Sowohl die zwei Durchlässe als auch der neue Fussgängerübergang sind standortgebunden sowie als Verkehrsübergänge im öffentlichen Interesse. Demnach sind sie gestützt auf Art. 41c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GSchV zulässig.

Die wasserrechtliche Konzession gemäss § 36 WWG, die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c GSchV sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG können demnach erteilt werden.

## **B. Siedlungsentwässerung**

AWEL-GS-SE Sachbearbeitung: Peter Wolfensberger (+41 43 259 32 36)

Das vorliegende Projekt dient grundsätzlich dem Hochwasserschutz. Es führt lediglich zu einer geringfügigen Anpassung an der Regenabwassereinleitung, welche sich zukünftig weiter unten in Fliessrichtung befinden wird. Am Entwässerungssystem wird nichts verändert. Dem Projekt kann dementsprechend die gemäss § 8 Abs. 1 und § 15 Abs. 5 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) erforderliche Bewilligung zur Einleitung des anfallenden Regenabwassers in ein Gewässer erteilt werden.

## **C. Fischerei**

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Das Projekt Hochwasserschutz am Meralter- /Früeblich in Dielsdorf wurde mit der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) eingehend vorbesprochen. Es ist nachvollziehbar, dass aufgrund des hohen Gefälles und zwecks Hochwassersicherheit ein harter Verbau des Projektperimeters notwendig ist. Beim Neubau der Ufermauern sowie den Stufen/Becken-Einheiten sind jedoch ökologisch aufwertende Strukturmassnahmen notwendig. So müssen entlang des Sohlbereichs formwilde Blöcke unregelmässig aus der Ufermauer herausragen, damit die Uferlinie rau und strukturiert wird. Die Bachsohle und Kolkbecken unterhalb von Schwellen dürfen ausserhalb der Querriegel nicht verbaut werden. Geschiebe welches zwecks Hochwasserschutz entnommen wird, muss dem Gewässersystem an geeigneter Stelle wieder zugeführt werden und darf nicht anderweitig verwendet werden. Dies ist so im Unterhaltskonzept festzuhalten. Das Projekt kann unter Auflagen bewilligt werden.

## **D. Naturschutz**

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Der Meralter-/Früelibach gilt im betroffenen Abschnitt als ökomorphologisch stark beeinträchtigt bis künstlich. Aufgrund des hohen Gefälles und aus Gründen der Hochwassersicherheit sind eine Umgestaltung und ein Hartverbau notwendig. Gemäss technischem Bericht ist eine Verbesserung der Längsvernetzung und Gewässerstruktur vorgesehen.

Bei der Ausführung sind Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

## **E. Bodenschutz**

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

### *Verwertung von abgetragenem Boden*

Abgetragener Oberboden und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden; dies kann in Eigenverantwortung erfolgen (gemäss technischem Bericht wird abgetragener Oberboden wieder angelegt). Für die Zulässigkeit einer Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Böden ausserhalb Bauzonen ist das 'Merkblatt Terrainveränderungen in der Landwirtschaftszone' des Kantons Zürich massgebend (unter [www.boden.zh.ch/br](http://www.boden.zh.ch/br)).

### *Sachgerechter Umgang mit Boden*

Böden werden durch bauliche Eingriffe sowie möglicherweise temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und Untergrund stattfinden. Zielführend sind dabei:

- Die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u. ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind.

## **F. Wald**

ALN-Wald Sachbearbeitung: Stefan Studhalter (+41 43 259 29 77)

Der Meralterbach tritt bei HQ30 oberhalb des Siedlungsgebiets aus dem Bachlauf aus und folgt dem ehemaligen Bachlauf. Dies hat in der Vergangenheit zu Überflutungen im Siedlungsgebiet geführt. Zur Behebung dieser Problematik soll entlang des Hölzliweges ein bestehender Graben ausgebaut werden, um das ausgetretene Wasser in den Meralterbach zurück zu leiten. Damit kann das Schutzziel (HQ<sub>300</sub>) im unterliegenden Siedlungsgebiet erreicht werden.

Der Ausbau des Gerinnegrabens tangiert auf einer Länge von 70 m und einer Breite von rund 1.5 m bzw. mit einer Fläche von rund 100 m<sup>2</sup> Waldareal. Die Böschung des heute direkt ausserhalb des Waldareales, zwischen dem Waldrand und dem Hölzliweg liegenden Grabens wird um rund 1.44 m Breite auf Seite des Waldareals vergrössert, um die Abflusskapazität zu erhöhen. Dazu ist auf dieser Fläche die Entnahme von Sträuchern und einzelnen Bäumen notwendig.

Das Bauwerk ist standortgebunden. Weitere Varianten wie z.B. der Ausbau des Bachlaufs des Meralterbachs im Oberstrom bzw. die Erstellung eines Grabens hangabwärts des Hölzliweges wurden geprüft, mussten aber aufgrund fehlender technischer Machbarkeit bzw. Akzeptanz der Grundeigentümer verworfen werden.

Das Vorhaben stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne der Waldgesetzgebung dar. Nachteilige Nutzungen sind grundsätzlich unzulässig; aus wichtigen Gründen kann eine Ausnahmebewilligung erteilt werden. Im vorliegenden Fall überwiegt das Interesse an der nachteiligen Nutzung das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Waldbewirtschaftung wird kaum beeinträchtigt. Das Einverständnis der Grundeigentümer mit der nachteiligen Nutzung muss vorliegen, ist in den Gesuchsunterlagen jedoch nicht aufgeführt. Damit kann in Anwendung von Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) und gestützt auf § 10 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 (KWaG) die Bewilligung unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

### **G. Landwirtschaft**

ALN-Landw. Sachbearbeitung: Christoph Bickel (+41 43 259 27 52)

Vom Projekt sind allenfalls mit öffentlichen Mitteln unterstützte Drainagen und Wege der Unterhaltsgenossenschaft Dielsdorf betroffen. Die Unterhaltsgenossenschaft ist deshalb zum Projekt beizuziehen. Im Projektperimeter sind Drainagesysteme vorhanden, deren heutige Ableitung gemäss uns vorliegenden Angaben unklar ist. Die Funktionsfähigkeit dieser Ableitungen, falls vom Projekt betroffen, muss erhalten bleiben. Der im Projektperimeter liegende Hölzliweg ist im Eigentum der Unterhaltsgenossenschaft Dielsdorf. Sollte dieser Weg zum Betrieb der Baustelle oder des Installationsplatzes benützt werden, ist vor Baubeginn die Zustimmung der Unterhaltsgenossenschaft einzuholen. Eine Übersicht über die im Gebiet vorhandenen Meliorationsanlagen bietet der im kantonalen GIS-Browser einsehbare Meliorationskataster. Die Detailpläne können auch beim ALN, Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich bezogen werden.

### **H. Bauen ausserhalb Bauzonen**

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Larissa Kögl (+41 43 259 43 13)

Das Vorhaben befindet sich zum Teil in der Landwirtschafts- sowie Freihaltezone. Gemäss § 40 PBG sind Bauten und Anlagen in der Freihaltezone zulässig, wenn sie der Bewirtschaftung oder der unmittelbaren Bewerbung der Freifläche dienen. Ausserdem dürfen sie den Zonenzweck nicht schmälern. Für andere Bauten gilt Art. 24 – 24e RPG.

Vorhaben sind im Sinne von Art. 24 Raumplanungsgesetz (RPG) standortgebunden, wenn eine dem Zonenzweck widersprechende Baute oder Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen ist. Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben. Es kann weder ausschliesslich auf subjektive Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch lediglich auf die persönliche Zweckmässigkeit und Annehmlichkeit ankommen. An die Erfordernisse der Standortgebundenheit sind hohe Anforderungen zu stellen (Bundesgerichtsentscheid 117 Ib 383 E. 3a, mit Hinweisen). Ausserdem dürfen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 lit. b RPG).

Die hochwassersicheren Ausbauten des Gerinnes Hölzliweg sowie des Meralter- und Frühliliches sind aus technischen Gründen notwendig und somit standortgebunden im Sinne von Art. 24 RPG. Überwiegende Interessen stehen nicht entgegen. Landschaftsschutzverordnungen oder -inventare sind hier nicht betroffen.

### **I. Archäologie**

ARE-KAZ Sachbearbeitung: Adrian Huber (+41 43 259 69 13)

Das Projekt tangiert keine archäologische Zone.

### **J. Gewässerraumfestlegung**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für den Projektabschnitt mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. 6523.100-03b zur Gewässerraumfestlegung vom 19. Juli 2019 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:200, Plan Nr. 6523\_32\_312A vom 19. Juli 2019, revidiert am 14. Februar 2020, nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt Hölzliweg bis Spitalstrasse steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

### **K. Staatsbeitrag**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Die Kosten für das Projekt wurden im Kostenvoranschlag vom 19. Juli 2019 auf Fr. 1'070'000 geschätzt.

Gesamtkosten gemäss Kostenvoranschlag	Fr.	1'070'000
./ nicht beitragsberechtigte Aufwendungen	Fr.	113'085
<hr/>		
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer von 7.7%	Fr.	956'915

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grund-



sätzen. Das Projekt dient im wesentlichen Masse dem Schutz der Bevölkerung und ist massgebend für den Hochwasserschutz in der Gemeinde Dielsdorf. Gestützt auf § 15 WWG und § 14a Abs. 1 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14a HWSchV beträgt demnach:

Gesamte Subvention (10% von Fr. 956'915)	Fr.	95'692
--	-----	--------

---

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die Subvention von Fr. 95'692 wird voraussichtlich im Jahr 2021 nach Abnahme des Bauwerks auszuzahlen sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2021 einzustellen und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

## **L. NFA-Beitrag**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024, 35%, welcher der Gemeinde Dielsdorf 2021 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

Gesamte Subvention (35% von Fr. 956'915)	Fr.	334'920
--	-----	---------

---

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 334'920 wird voraussichtlich im Jahr 2021 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2021 einzustellen und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

## **Es wird verfügt:**

### **I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

1. Das Hochwasserschutzprojekt der Gemeinde Dielsdorf am Meralter-/Früeblichbach wird im Sinn von § 18 Abs. 4 WWG in wasserbaupolizeilicher Hinsicht unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).



- b) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
- c) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
- d) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, Tobias Buser (tobias.buser@bd.zh.ch), ist über den Baubeginn zu informieren und zur Startsitzenz sowie zur Abnahme eines Musterabschnittes einzuladen.
- e) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen vorgenommen werden.
- f) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (lokaler Kalk oder Alpenkalk), und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken. Falls im vorhandenen Bachverbau Granitsteine auftauchen und diese wiederverwendet werden sollen, sind sie möglichst da zu verbauen, wo sie nicht sichtbar sind.
- g) Die Stufen (Schwellenbauwerk aus formwilden Blocksteinen) sind seitlich gut in die Uferbereiche einzubinden und ausreichend tief zu gründen. Im Übergangsbereich zwischen Stufe und Ufer sind Grassoden zu verlegen, so dass eine möglichst rasche Verwurzelung und Erosionssicherung im Uferbereich der Schwellen erreicht wird.
- h) Absturzsicherungen bei den Durchlässen sowie im Bereich der Stützmauer sind mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
- i) Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden, und Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.
- j) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- k) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfließen kann. Insbesondere Schalungen sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
- l) Der zuständige Gebietsingenieur Wasserbau ist zu einer Schlussabnahme einzuladen.
- m) Die Bepflanzung entlang des Gerinnes ist mit dem zuständigen Gebietsingenieur Wasserbau zu besprechen.

- n) Vor der Schlussabnahme ist ein verbindliches Unterhaltskonzept zu erstellen und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zuzustellen.
  - o) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Pläne des ausgeführten Bauwerks sind nur auf Verlangen zu erstellen.
2. Für den Ersatz der beiden Durchlässe (Hölzliweg und Zufahrt Reservoir) und den Neubau des Fussgängersteiges wird die wasserrechtliche Konzession und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
- a) Die Konzession wird auf den 31. Dezember 2060 befristet.
  - b) Der Durchlass ist auf den unter Buchstabe I.2.a) genannten Zeitpunkt zu entfernen und der ursprüngliche Zustand nach Weisung der Wasserbauorgane wiederherzustellen, wenn nicht bis spätestens zu diesem Datum ein Gesuch um eine neue Konzession eingereicht und diese Konzession erneuert worden ist.
  - c) Sinngemäss gelten die Nebenbestimmungen unter I.1.
3. Das von der Gemeinde Dielsdorf zu erwerbende Land ist dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Dielsdorf zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet abzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.
4. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.

## **II. Siedlungsentwässerung**

Dem Projekt der Gemeinde Dielsdorf für die Zusammenführung der beiden Regenabwasserkanalisationen NW 300 mm und NW 600 mm, kann aus Sicht des Gewässerschutzes unter nachfolgender Nebenbestimmung zugestimmt werden. Für das Einleiten des Regenabwassers über eine 700 mm weite Rohrleitung in den Meraller-/Früeblibach, öffentliches Gewässer Nr. 3.1, Dielsdorf, wird die gemäss § 8 Abs. 1 und § 15 Abs. 5 EG GSchG erforderliche gewässerschutzrechtliche Bewilligung unter folgender Nebenbestimmung erteilt:

- a) Während der Bauzeit sind die Vorgaben der SIA-Empfehlung 431 "Entwässerungen von Baustellen" zu beachten.



### III. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Arbeiten im Wasser haben mit einer Wasserhaltung zu erfolgen und dürfen nur von Mai bis September ausgeführt werden.
- b) Die Schwellen müssen geschüsselt gestaltet und die Sohle der Kolkbecken dürfen nicht hart verbaut werden.
- c) Gerinnesicherungen sind möglichst versteckt und formwild einzubauen. Auf Höhe der Wasserlinie sind die Fussblöcke der Mauern formwild und unregelmässig aus der Mauer herausragen zu lassen.
- d) Es ist eine ausgeprägte, leicht pendelnde Niederwasserrinne mit mindestens 30 cm Tiefe auszubilden.
- e) Es muss sich eine natürliche Bachsohle in den Durchlässen sowie durch den ganzen Projektperimeter hindurchziehen.
- f) Im Rahmen des Unterhalts muss Geschiebe, welches entnommen wird, dem Gewässersystem an geeigneter Stelle wieder zugeführt werden.
- g) Für die Bachgestaltung ist eine Pilotstrecke vorzusehen, welche durch den Fischereiaufseher sowie das AWEL zu begutachten und abzunehmen ist.
- h) Der zuständige Fischereiaufseher Oliver Minder ([oliver.minder@bd.zh.ch](mailto:oliver.minder@bd.zh.ch)) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Er ist auf elektronischem Weg mit einem Satz der Pläne zu bedienen und an die Bausitzungen einzuladen.
- i) Die lokale Fischereipachtgesellschaft Fischbach Oberhöri 282 ist mit einer elektronischen Kopie der Verfügung zu bedienen (Kontakt: Harald Steinberg, [harry.steinberg@bluewin.ch](mailto:harry.steinberg@bluewin.ch)).

### IV. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 unter nachfolgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Querriegel im Bach sind so zu gestalten, dass der Durchfluss möglichst an mehreren Stellen gewährleistet ist durch Verwendung von mehreren z.T. versetzten Blöcken oder Abkippen von einzelnen Blöcken.
- b) Der Abstand zwischen den Schwellen soll möglichst variabel sein, damit unterschiedliche Strömungsverhältnisse entstehen.



- c) Der gesamte Gewässerraum ist humusfrei und mager zu gestalten.
- d) Für die Begrünung und Bepflanzung sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen regionaler Herkunft zu verwenden. Bei Bäumen und Sträuchern dürfen nur Wildformen gepflanzt werden.
- e) Vorhandene Gehölze des alten Bachlaufs sind möglichst wiederzuverwenden (u.a. Wurzelstock, Faschinen).
- f) Die Begrünung der Flächen soll mit regionalem Saatgut erfolgen; d. h. durch Direktbegrünung, Sammlung von autochthonem Saatgut (Heugrassaat) aus artenreichen standorttypischen Flächen mit ähnlichen Standortvoraussetzungen oder mit einer Ansaat einer standortgerechten Wildblumenwiesenmischung (Saatgut von Schweizer Ökotypen) sowie mit ökologisch wertvollen, mageren Ufervegetationssoden vom alten Bachlauf.
- g) Das Projekt ist durch eine floristisch und faunistisch ausgewiesene Fachperson im Bereich Gewässerökologie während der gesamten Installations- und Bauphase zu begleiten.

## V. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Abgetragener Boden muss gemäss den Erwägungen verwertet werden.
- b) Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (Merkblatt unter [www.boden.zh.ch/br](http://www.boden.zh.ch/br)).
- c) Ohne druckabnehmende Schutzmassnahmen dürfen Böden nicht mit Lastwagen, Pneubaggern und dergleichen befahren werden.

## VI. Wald

Die forstrechtliche Bewilligung für die nachteilige Nutzung auf der Parzelle Kat.-Nr. 1643, Gemeinde Dielsdorf, wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Ein allenfalls notwendiger Waldaushieb ist auf das Minimum zu beschränken und nach den Weisungen des zuständigen Forstkreises auszuführen. Der Kreisforstmeister Stefan Studhalter ist vor Baubeginn für eine Anzeichnung zu kontaktieren (Tel. 043 259 29 77).
- b) Der durch die nachteilige Nutzung beanspruchte Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.
- c) Es ist untersagt, das betroffene Waldareal einzuzäunen oder die nachteilige Nutzung auf zusätzliches Waldareal auszudehnen.



- d) Das Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.
- e) An der neu geschaffenen Böschung wird die natürliche Waldverjüngung zugelassen.
- f) Das Einverständnis der Waldeigentümerin muss vor dem Beginn der Arbeiten vorliegen.

## **VII. Landwirtschaft**

Hinsichtlich landwirtschaftlicher und meliorationstechnischer Belange wird das Vorhaben unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Vertreter der Unterhaltsgenossenschaft Dielsdorf, Präsident Urs Seiler, Nassenwilerstrasse 72, 8155 Niederhasli sind zum Projekt beizuziehen.
- b) Das Funktionieren der Anlagen der Genossenschaft und insbesondere der Wasserabfluss aus den hinterliegenden Drainagegebieten ist dauerhaft zu gewährleisten.

## **VIII. Bauen ausserhalb Bauzonen**

Dem vorstehend beschriebenen Vorhaben wird nach Art. 24 RPG im Sinne der Erwägungen zugestimmt.

## **IX. Archäologie**

Dem Bauvorhaben wird ohne Auflagen und Bedingungen zugestimmt.

## **X. Gewässerraumfestlegung**

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am öffentlichen Gewässer gemäss dem Situationsplan Gewässerraum und dem dazugehörigen Bericht festgelegt.

## **XI. Staatsbeitrag**

Der gesuchstellenden Gemeinde Dielsdorf wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, unter folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 95'692, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.

- c) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
- d) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- e) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- f) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- g) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- h) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

## **XII. NFA-Beitrag**

Der gesuchstellenden Gemeinde Dielsdorf wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 334'920, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, unter folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv XI.

## **XIII. Gebühren**

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr AWEL Siedlungsentwässerung	Fr.	397.20
Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	132.40
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	198.60
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	132.40
Staatsgebühr ALN Landwirtschaft	Fr.	132.40
Staatsgebühr ALN Wald	Fr.	344.20
Staatsgebühren ARE Landschaft	Fr.	198.60
Ausfertigungsgebühr AWEL	Fr.	384.00
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>1'919.80</b>

#### **XIV. Rechtsmittelbelehrung**

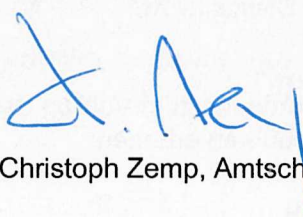
Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

#### **XV. Mitteilung**

- Gemeinderat Dielsdorf, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Gemeindeverwaltung Dielsdorf, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf (Beilage: Rechnung; Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Basler & Hofmann AG, Bachweg 1, 8133 Esslingen (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- BD, AWEL-Wasserbau, Martin Schreiber (elektronisch)
- BD, AWEL-Wasserbau, Martin Schmidt
- BD, AWEL-Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch)

Im Auftrag der Baudirektion

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

  
Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 23. Juni 2020